



# FIT-Store Guide

Informationen zur Bedienung und Funktionsweise des FIT-Stores

Version: V1.2





Version	Datum	Autor	Aktion
V0.9	01.03.2021	FITKO Trutzel / Kamburg	Finalisierung des Entwurfs
V1.0	17.03.2021	FITKO Kamburg	Finalisierung der Version 1.0
V1.1	30.08.2021	FITKO Banaszak	Version V1.1
V1.2	28.09.2022	FITKO Banaszak	Version V1.2



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Grundlagen zum FIT-Store.....	5
2.1	Vertragliche Beziehungen im FIT-Store.....	5
2.1.1	Datenschutz.....	7
2.2	Im FIT-Store verfügbare Leistungen .....	7
3	Ablauf vom Angebot und der Einstellung eines Online-Dienstes .....	7
3.1	Einstellen von Leistungen .....	9
3.1.1	Die Leistungsbeschreibung .....	10
3.1.2	Weiterentwicklungen.....	10
3.1.3	Aktualisierung der Leistungsbeschreibung .....	10
3.1.4	Preisgestaltung.....	11
3.2	Nachnutzung eines Online-Dienstes .....	11
3.2.1	Die Nachnutzungs-Interessenbekundung.....	12
3.2.2	Das Abstimmungsschreiben .....	12
3.2.3	Der SaaS-Nachnutzungsvertrag .....	13



# 1 Einleitung

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – „OZG“) verpflichtet Bund und Länder, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Hierzu werden digitale Services geschaffen, über die Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können (einzeln im Folgenden „Online-Dienst“).

Die Koordinierung der OZG-Umsetzung erfolgt auf Beschluss des IT-Planungsrats vom 24.08.2018 gemeinsam durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und die Anstalt des öffentlichen Rechts FITKO (Föderale IT-Kooperation) (FITKO).<sup>1</sup> Der Bund und die Länder haben sich auf eine Aufteilung der Aufgaben zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie eine entsprechende Nachnutzung der entwickelten Online-Dienste durch die anderen Länder im Wege verschiedener Umsetzungsmodelle, insbesondere des sogenannten „Einer für Alle/Viele“-Modells (EfA) geeinigt. Im Modell EfA wird ein Online-Dienst von einem umsetzenden Land oder dem Bund (UL) realisiert und zentral betrieben, üblicherweise durch einen durch UL beauftragten IT-Dienstleister (IT-DL). Hierbei sind bestimmte definierte Mindestanforderungen zu erfüllen (siehe auch Beschluss der OZG-AL-Runde vom 8.12.2020), sodass es anderen Ländern (anschließenden Ländern, AL) möglich ist, den zentral betriebenen Dienst, ggf. mit geringfügigen landesspezifischen Anpassungen, ebenfalls zu nutzen.

Um eine Nachnutzung nach dem Modell EfA zu ermöglichen, sind neben der Schaffung technischer und organisatorischer Rahmenbedingungen auch rechtliche Fragestellungen zu adressieren. Als eine mögliche Antwort auf diese rechtlichen Fragestellungen wurde in der 33. Sitzung des IT-Planungsrats das Konzept des „FIT-Stores“ beschlossen (Beschluss 2020/40).

Neben der Möglichkeit diese digitalen Services in Form von Online-Diensten anzubieten, ist der Erwerb bzw. die Überlassung von Basissoftware (Softwareüberlassung) möglich. Bei der Basissoftware erhält der Erwerber eine Software zur Bearbeitung der Anträge (Fachverfahren), welche über sein eigenes Rechenzentrum betrieben wird.

Der entgeltliche Leistungsaustausch ist aufgrund der gesetzlichen Möglichkeit von Inhouse-Verhältnissen zwischen der FITKO und ihren Träger:innen, d. h. zwischen Bund und allen Ländern möglich – und das sogar über EfA-Leistungen hinaus unabhängig davon, ob es sich um eine EfA-/OZG-Leistung handelt.

---

<sup>1</sup> Beschluss des IT-Planungsrats vom 24.08.2018 im Umlaufverfahren, „Koordinierung Umsetzung Onlinezugangsgesetz“



## 2 Grundlagen zum FIT-Store

Im Folgenden erhalten Sie Informationen zur Funktionsweise des FIT-Stores. Weitere Informationen, insbesondere zur rechtlichen Ausgestaltung und zur kommunalen Nachnutzung, bieten die „Übersicht EfA-Nachnutzung und Nachnutzungsmodelle“ sowie die „[FAQ](#)“ auf der Seite des [FIT-Stores](#).

Der FIT-Store bringt EfA-Angebote mit Nachnutzungsinteressierten und zusammen und sorgt rechtlich mittels standardisierter Verträge für die Realisierung des EfA-Prinzips (vgl. [IT-PLR-Beschluss 2021/38](#)). Dabei wird für jede Leistung oder Leistungspaket (Länderleistungen oder kommunale Leistungen) einmalig ein Einstellungsvertrag mit der FITKO geschlossen und alle nachnutzungsinteressierten Länder schließen ihrerseits mit der FITKO einen Nachnutzungsvertrag.

Die Einstellung der Leistungen ist dabei kostenfrei, Verwaltungskosten für die Nachnutzung werden seitens der FITKO aktuell nicht erhoben.

Kommunen können eine FIT-Storeleistung nur erwerben, wenn das Land diese erwirbt. Die Länder haben zentrale Ansprechstellen initiiert an die sich Kommunen wenden können. Die kommunale Nachnutzung liegt in der Organisation der Länder. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen in den Ländern kann es dabei unterschiedliche Wege geben. Hat eine Kommune oder ein kommunales Rechenzentrum eine Leistung entwickelt, kann sie dem jeweiligen Land angeboten werden, welches diese dann im FIT-Store anbietet. Erste Anlaufstelle für Informationen können die [OZG-Koordinatorinnen und –Koordinatoren](#) im jeweiligen Land sein.

Die FITKO wird mit dem FIT-Store eine Anbieterin im neuen anbieteroffenen, digitalen Marktplatzes des IT- Planungsrates, den die govdigital in dessen Auftrag entwickelt, sein.

### 2.1 Vertragliche Beziehungen im FIT-Store

Die über den FIT-Store mit der FITKO geschlossenen Verträge sind ausschließlich **zivilrechtlicher Natur**. Die FITKO handelt sowohl bei Abschluss des SaaS-Einstellungsvertrags als auch bei Abschluss SaaS-Nachnutzungsvertrags **im eigenen Namen** und **für eigene Rechnung** und nicht als Vertreter von AL oder UL.

Die **Zurverfügungstellung der Online-Dienste** über den FIT-Store nach dem Modell Software-as-a-Service (SaaS) wird durch eine Kette von vertraglichen Beziehungen ermöglicht. Zum einen räumt UL der FITKO anhand eines SaaS-Einstellungsvertrags die Nutzungsrechte an einem von ihm bzw. in Kooperation mit seinen IT-Dienstleistern entwickelten Online-Dienst zum Zweck der Unterlizenzierung an AL ein. Dies geschieht, soweit im Vertrag nichts Anderes



vereinbart wird, auf Basis der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS-FIT-Store-Einstellungsvertrag (SaaS-Einstellungs-AGB). Zum anderen schließt AL mit der FITKO einen SaaS-Nachnutzungsvertrag (SaaS-Nachnutzungsvertrag) auf Basis der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS-Nachnutzungsvertrag (SaaS-Nachnutzungs-AGB), um den Online-Dienst nachzunutzen. Wenn mehrere Länder einen Online-Dienst nachnutzen, werden für diesen Dienst also mehrere SaaS-Nachnutzungsverträge, aber nur ein SaaS-Einstellungsvertrag abgeschlossen.

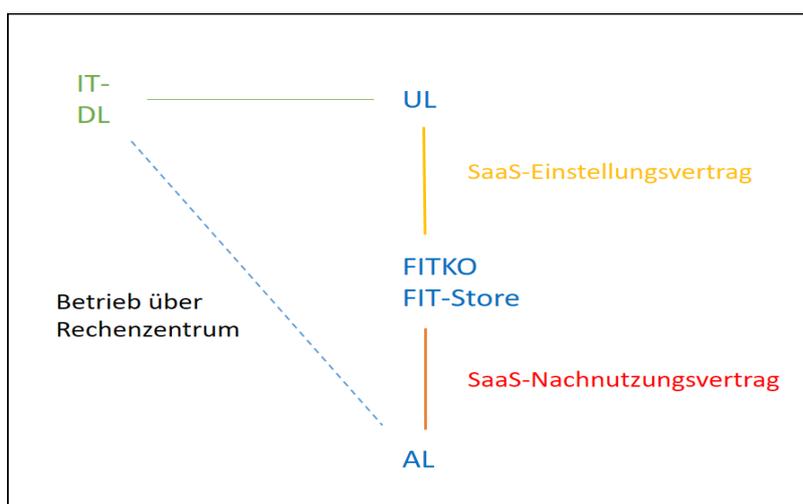


Abbildung 1: Vertragsbeziehungen im FIT-Store. (Der Vertrag besteht jeweils aus AGB und Einzelvertrag)

Obwohl damit die vertraglichen Beziehungen zwischen UL und FITKO einerseits sowie zwischen FITKO und AL andererseits bestehen, ist in den FIT-Store AGB verankert, dass eine direkte Kommunikation und Abstimmung zwischen dem von UL beauftragten IT-DL und AL sinnvoll und notwendig ist. Details zur rechtlichen Ausgestaltung der Nachnutzungsmodelle und zur kommunalen Nachnutzung erhalten Sie im Dokument „[Übersicht EfA-Nachnutzung und Nachnutzungsmodelle](#)“ auf der Seite des FIT-Store ([www.fitko.de/fit-store](http://www.fitko.de/fit-store)).

Neben SaaS-Lösungen ist der FIT-Store auch offen für andere Lösungen und Betriebsformen (eigenentwickelte FIM-Lösungen, Software). Es bestand diesbezüglich noch keine Nachfrage, bei Interesse kommen Sie aber gerne auf uns zu. Die Vertragswerke müssen hierzu weiterentwickelt werden.



### 2.1.1 Datenschutz

Der Datenschutz ist im FIT-Store mitgedacht: Die FITKO ist allerdings mit Abschluss der FIT-Store Verträge datenschutzrechtlich nicht verantwortlich. Ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) wird bei FIT-Store Leistungen zwischen dem IT-Dienstleister (IT-DL) des umsetzenden Landes und der nachnutzenden Behörde geschlossen.

Die FITKO bietet IT-DL an, die sog. "[FIT-Store Muster-AVV](#)" zu verwenden und begrüßt grundsätzlich einen vereinfachten Vertragsschluss (Angebot & Annahme). Dieser soll zur Vereinfachung des Prozesses bei einer Vielzahl von nachnutzenden Behörden über ein sog. Beitrittsmodell erfolgen. Sollten Abweichungen vom Muster-AVV nötig sein, bietet sich eine farbliche Kennzeichnung und ein Hinweis auf die Änderungen an, vergleichbar mit dem Vorgehen bei EVB-IT-Verträgen.

Der FIT-Store Muster-AVV wurde mit der zuständigen Arbeitsgruppe der Datenschutzkonferenz (DSK) besprochen und nach deren Kommentierung von der FITKO überarbeitet. Der Entwurf wurde positiv aufgenommen, jedoch nicht abschließend und vollumfänglich geprüft oder freigegeben – dies ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Es bestand Einigkeit darüber, dass der FITKO Muster-AVV ein gutes Werk für den Leistungsaustausch von EfA-Leistungen über den FIT-Store darstellt.

### 2.2 Im FIT-Store verfügbare Leistungen

Die verfügbaren Online-Dienste werden auf der Seite [www.fitko.de/fit-store](http://www.fitko.de/fit-store) präsentiert. An dieser Stelle befindet sich auch eine Auflistung der demnächst verfügbaren Leistungen. Bei diesen Leistungen soll binnen der nächsten drei Monate der Einstellungsvertrag geschlossen und die Leistung verfügbar werden.

Darüber hinaus gibt es eine filterbare Gesamtübersicht aller Leistungen inklusive Ankündigungen, die regelmäßig aktualisiert wird.

## 3 Ablauf vom Angebot und der Einstellung eines Online-Dienstes

Der FIT-Store ist eine rechtliche Lösung zur Nachnutzung von EfA-Leistungen. Die technische Anbindung ist nicht Teil der FIT-Store Lösung und muss bilateral zwischen UL und AL bzw. den jeweiligen IT-DL von UL und AL geklärt werden (Abstimmungsschreiben). Informationen zu den im FIT-Store bereitgestellten Leistungen stehen auf der [Website der FITKO](#) zur Verfügung. Herzstück eines jeden Angebotes ist die jeweilige Leistungsbeschreibung eines oder mehrerer Online-Dienste.



Der zeitliche und prozessuale Ablauf vom Angebot und der Einstellung eines Online-Dienstes durch ein UL (umsetzende Länder = UL) in den FIT-Store bis zur Nachnutzung durch ein AL (anschließendes Land) stellt sich wie nachfolgend beschrieben dar. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die einzelnen Prozessschritte übersichtshalber dargestellt, das Kapitel 3.1 beschreibt den Einstellprozess von Leistungen zudem in detaillierter Form. Das Kapitel 3.2 beschreibt den Prozess der Nachnutzung einer Leistung detailliert.

Sollte im Einzelfall eine Verkürzung der Schritte sinnvoll sein (z. B. weil die Nachnutzungsallianz bereits kennt und eine Interessenbekundung nicht erforderlich ist), so steht dieser Weg ebenfalls offen und kann mit der FIT-Store Koordination abgestimmt werden.

Schritt	Beschreibung
<b>Einstellen von Leistungen</b> Kapitel 3.1	Länder, die einen Online-Dienst erfolgreich digitalisiert haben und diesen in den FIT-Store einstellen möchten, senden ihr Angebot in Form einer Leistungsbeschreibung ( <a href="#">ausfüllbare Vorlage</a> ; siehe auch Kapitel 3.1.1) und eines vorausgefüllten Einstellungsvertrags ( <a href="#">ausfüllbare Vorlage</a> ) über das Funktionspostfach ( <a href="mailto:FIT-Store@fitko.de">FIT-Store@fitko.de</a> ) an die FITKO. Die FITKO schließt mit dem anbietenden Land einen „Einstellungsvertrag“ ( <a href="#">AGB</a> ), stellt die Leistungsbeschreibung in den „FIT-Store“ ein und betreibt das Marketing. Zudem wird dem UL vorsorglich ein Muster-Nachnutzungsvertrag zur Verfügung gestellt, den UL den ALs weiterleiten kann. Die Regelungen aus dem Einstellungsvertrag sind darin gespiegelt. Das AL kann hiermit in erforderliche Vorabstimmungen gehen.
<b>Nachnutzung: Interessenbekundung</b> Kapitel 3.2.1	An der Nutzung interessierte Länder bekunden ihr Interesse, indem sie sich mit einem sog. <a href="#">Interessenbekundungsschreiben</a> (siehe auch Kapitel 3.2.1, keine rechtliche Bindung, dient lediglich der Kontaktaufnahme) an die FITKO (über das Funktionspostfach <a href="mailto:FIT-store@fitko.de">FIT-store@fitko.de</a> ) wenden. Die FITKO leitet das Interesse von AL an UL weiter und stellt eine Verbindung zwischen den beiden her. Informationen zur Nachnutzung für Kommunen sind in den Dokumenten „ <a href="#">FAQ</a> “ und „ <a href="#">Übersicht EfA-Nachnutzung und Nachnutzungsmodelle</a> “ auf der <a href="#">Seite des FIT-Store</a> detailliert beschrieben.
<b>Nachnutzung: Abstimmung zur Nachnutzung</b> Kapitel 3.2.2	Es folgt ein Prozess der Abstimmung zwischen UL (typischerweise unter Einbindung des IT-DL des UL) und dem AL, bei Bedarf moderiert über die FITKO. Nach diesem Abstimmungsprozess bestätigt UL gegenüber FITKO in Form eines Abstimmungsschreibens (siehe auch Kapitel 3.2.2), ob und zu welchen Konditionen die Nachnutzung durch AL



	möglich ist. Das Abstimmungsschreiben des UL wird sodann als weitere Anlage dem SaaS-Einstellungsvertrag und dem SaaS-Nachnutzungsvertrag hinzugefügt.
<b>Nachnutzung: Vertragsabschluss</b> Kapitel 3.2.3	Die FITKO bietet auf dieser Basis dem AL einen SaaS-Nachnutzungsvertrag ( <a href="#">Muster</a> ) unter Einbeziehung der <a href="#">SaaS-Nachnutzungs-AGB</a> an (siehe auch Kapitel 3.2.3). Wenn das AL den Vertrag annimmt, teilt die FITKO dem UL den Vertragsabschluss mit. Die Leistungspflichten des UL beginnen mit dem im Abstimmungsschreiben festgelegten Betriebsbeginn.

Tabelle 1: Ablauf der Einstellung und Nachnutzung eines Online-Dienstes (Übersicht)

### 3.1 Einstellen von Leistungen

Der Ablauf der Einstellung von Leistungen in den FIT-Store erfolgt in folgenden Schritten:

1. Das UL bietet der FITKO einen Online-Dienst für den FIT-Store an. Das Angebot beinhaltet die Leistungsbeschreibung (siehe auch Punkt 3.1.1) und den vorausgefüllten Einstellungsvertrag (Vorlagen siehe [www.fitko.de/fit-store](http://www.fitko.de/fit-store)). Adresse: [FIT-Store@fitko.de](mailto:FIT-Store@fitko.de).
2. Die FITKO führt eine technische Betrachtung der Leistungsbeschreibung durch. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Angebots verbleibt beim UL.
3. UL und FITKO schließen einen Einstellungsvertrag ab.
4. Die FITKO stellt die Leistung in den FIT-Store

Auch **Einzelleistungen** aus einem Projekt können über diesen Weg eingestellt werden. Gestartet wird beispielsweise mit einer Antragsstrecke, weitere werden angekündigt bzw. in Aussicht gestellt. Hinsichtlich der Vergütung muss klar sein, ob diese vom (im Abstimmungsschreiben) festgelegten Preis bereits umfasst ist.

Der Einstellungsvertrag kann auch für **Leistungsbündel / mehrere Online-Dienste** angeboten werden. Dieses Paket muss vom nachnutzenden Land allerdings in diesem Umfang erworben werden (Einstellung- und Nachnutzungsvertrag als Spiegel). Sollte es angedacht sein, dass ein nachnutzendes Land nur einen Teil der Leistung aus dem Einstellungsvertrag nutzt, wäre die Auswahl und Festlegung über das Abstimmungsschreiben zu treffen. Nur für die gewählten Leistungen würde dann eine Anbindung erfolgen.



Soll der [FIT-Store Muster-AVV](#) zum Einsatz kommen, so konkretisiert der IT-DL diesen für den Online-Dienst einmalig als AVV-Angebot an eine Vielzahl von Behörden. Wir empfehlen, die Vertragsschlüsse über ein sogenanntes Beitrittsmodell zu realisieren. Die Annahme kann von nachnutzenden Behörden in Textform erklärt werden (z. B. per E-Mail-Anhang mit gescannter Unterschrift oder per durch den IT-DL eingerichteten Self-Service). Anpassungen und Aktualisierungen von AVV sind Sache des IT-DL des umsetzenden Landes und den jeweiligen Vertragspartnern zur Kenntnis und Zustimmung zuzuleiten.

### **3.1.1 Die Leistungsbeschreibung**

Ein wesentlicher Bestandteil des Einstellungsvertrags ist die durch UL zu erstellende **Leistungsbeschreibung**. Sie beschreibt den Online-Dienst fachlich und technisch, nennt die Voraussetzungen für die Nachnutzung und legt den Leistungsumfang sowie die geschuldete Vergütung fest. Eine ausfüllbare Vorlage ist unter [www.fitko.de/fit-store](http://www.fitko.de/fit-store) abrufbar.

**Diese Vorlage mit der vorgesehenen Struktur soll verwendet werden um einen Gleichlauf der Informationen und eine schnellere Auffindbarkeit für Nachnutzer zu gewährleisten.**

Weitere relevante Informationen können ebenfalls im FIT-Store bereitgestellt werden.

### **3.1.2 Weiterentwicklungen**

Weiterentwicklungen über gesetzliche Änderungen hinaus sind in den FIT-Store Verträgen nicht geregelt. Es besteht die Möglichkeit, hierzu eine Regelung unter „Sonstiges“ aufzunehmen, wenn diese fester Bestandteil des Angebots sein und für alle Nachnutzer gelten soll. Man kann die Regelung aber auch ins Abstimmungsschreiben aufnehmen, wenn es sich um eine individuelle Regelung oder Wahl handeln soll. Zudem ist eine Regelung zur Vergütung der Weiterentwicklungen zu treffen. Für Nachnutzer ist insbesondere von Interesse, ob die (angekündigte) Weiterentwicklung vom Preis umfasst ist oder zusätzlich vergütet werden muss.

### **3.1.3 Aktualisierung der Leistungsbeschreibung**

Eine Aktualisierung der Leistungsbeschreibung kann durchgeführt werden. Vor Abschluss eines Nachnutzungsvertrages ist das problemlos möglich. Nach Abschluss eines Nachnutzungsvertrages muss bei inhaltlichen Änderungen die Zustimmung der Vertragspartner der Nachnutzungsverträge eingeholt werden. Sollte sich im Steuerungskreis über die Vertragsänderung bereits verständigt worden sein, kann UL FITKO dies unter Nennung der betreffenden Als mitteilen, sodass sich FITKO dies nur noch bestätigen lassen muss.



### 3.1.4 Preisgestaltung

Die Bereitstellung einiger Online-Dienste erfolgt bis zum 31.12.2022 wegen der Finanzierung des Online-Dienstes aus Mitteln des Konjunkturpaketes des Bundes unentgeltlich.

Die AL-Runde hat in einer Sondersitzung am 24.08. ein verbindliches Preis- und Kostenmodell beschlossen, was den EfA Leistungen zugrunde zu legen ist. Die beschlossene Excel Tabelle bildet nicht alle Fälle, der nach IT-Planungsrat [Beschluss 2021/24](#) zulässigen Kostenarten und Kostenverteilungsschlüssel ab und ist als ergänzendes Instrumentarium zu verstehen.

Bei bereits geschlossenen Einstellungsverträgen gilt auch für die Nachnutzungsverträge, die dem Einstellungsvertrag zugrunde gelegte Kostenkalkulation.

In der Leistungsbeschreibung sind die Entgeltparameter/ Kostenkalkulation zu benennen oder zu verlinken. Der konkrete Preis muss spätestens im Abstimmungsschreiben mit dem sich anschließenden Land festgelegt werden.

## 3.2 Nachnutzung eines Online-Dienstes

Folgende Schritte beschreiben den Ablauf der Nachnutzung eines Online-Dienstes aus dem FIT-Store:

1. Das AL teilt der FITKO sein Interesse an der Nachnutzung einer Leistung mit einem sog. Interessenbekundungsschreiben (siehe Punkt [3.2.1](#)) mit. Adresse: [FIT-Store@fitko.de](mailto:FIT-Store@fitko.de).
2. Die FITKO leitet das Interessenbekundungsschreiben an das UL weiter.
3. UL und AL klären Fragen und Einzelheiten der Anbindung und fassen die Ergebnisse in einem Abstimmungsschreiben (siehe Punkt [3.2.2](#)) zusammen.
4. Das UL leitet das Abstimmungsschreiben an die FITKO und teilt mit, ob die Nachnutzung durch das AL möglich ist.
5. Die FITKO bietet auf dieser Basis dem AL einen Nachnutzungsvertrag (siehe Punkt [3.2.3](#)) an.
6. Das AL nimmt das Angebot an und FITKO und AL schließen einen Nachnutzungsvertrag ab. und Abstimmungsschreiben werden Vertragsbestandteil.
7. Die FITKO teilt dem UL den Abschluss des Nachnutzungsvertrages mit, das Abstimmungsschreiben wird Vertragsbestandteil des Einstellungsvertrages.
8. Die Leistungspflicht von UL beginnt mit dem im Abstimmungsschreiben festgelegten Betriebsbeginn.



### 3.2.1 Die Nachnutzungs-Interessenbekundung

Die **Nachnutzungs-Interessenbekundung** von AL dient lediglich der Kontaktaufnahme und umfasst folgende Inhalte:

Ansprechperson bzw. Ansprechstelle von AL mit Kontaktdaten	<input type="checkbox"/>
gewünschter Betriebsbeginn	<input type="checkbox"/>
Falls notwendig Erläuterungen, inwiefern und in welcher Form das AL die durch das UL gestellten Anforderungen für eine Nutzung des Dienstes erfüllt	<input type="checkbox"/>
Falls notwendig, Spezifikationen hinsichtlich der in der Leistungsbeschreibung angegebenen technischen, rechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen, die aus Sicht von AL für die Nachnutzung des Online-Dienstes erfüllt sein müssen (inklusive Anpassungs- und Integrationsleistungen)	<input type="checkbox"/>
Angabe der notwendigen Daten zur Berechnung des Entgelts basierend auf den durch das UL vorgegebenen Parametern (z.B. Anzahl der anzuschließenden Kommunen/Behörden)	<input type="checkbox"/>

Tabelle 2: Checkliste für die Inhalte der Nachnutzungs-Interessenbekundung

Die FITKO übermittelt die Nachnutzungs-Interessenbekundung an das UL.<sup>2</sup>

Sollte UL die Nachnutzungsallianz bereits bekannt sein, kann dieser Schritt übersprungen werden.

### 3.2.2 Das Abstimmungsschreiben

Das Abstimmungsschreiben ist der Ort für konkreten Absprache der Anbindung von Behörden in AL. Erst gibt keine verbindliche Vorlage für das Abstimmungsschreiben. Auf Anfrage kann ein Muster als Inspiration zur Verfügung gestellt werden.

Nach Abschluss der Abstimmungen teilt UL der FITKO in Form eines **Abstimmungsschreibens** innerhalb einer Frist von i.d.R vier Wochen nach Übermittlung der Nachnutzungs-Interessenbekundung an UL mit, ob die Nachnutzung durch das AL möglich ist und welche Konditionen im SaaS-Nachnutzungsvertrag vereinbart werden sollen, soweit diese von den

<sup>2</sup> UL leitet diese sodann an seine IT-DL bzw. soweit erforderlich an weitere IT-Nutzungsrechteinhaber weiter. Falls notwendig können diese direkt Rücksprache mit dem in der Nachnutzungs-Interessenbekundung genannten Ansprechpartner von AL halten.



SaaS-Einstellung-AGB bzw. der Leistungsbeschreibung abweichen oder darüber hinausgehen. Mit dem Abstimmungsschreiben werden noch keine Rechte und Pflichten begründet. Es wird in der Regel auch nicht unterzeichnet. Erst wenn UL der FITKO das Abstimmungsschreiben übermittelt und eine Nutzbarkeit des Online-Dienstes durch AL bestätigt, schließt die FITKO mit dem AL einen SaaS-Nachnutzungsvertrag und das Abstimmungsschreiben wird als Anlage Vertragsbestandteil der Verträge.

Haben Bereitsteller im Einstellungsvertrag die Rechte an einer Vielzahl von Online-Dienste übertragen, kann im Abstimmungsschreiben festgelegt werden, ob für all diese Online-Dienste eine Anbindung erfolgt oder nur für einen Teil davon. Der im Abstimmungsschreiben festgelegte Preis bezieht sich auf den dort festgelegten Umfang.

Es empfiehlt sich eine Vergütungsregelung bei nachträglichem Erwerb weiterer Online-Dienste aufzunehmen.

Sofern sich im Abstimmungsprozessschritt ergibt, dass der (EfA-) Online-Dienst nicht alle fachlichen Anforderungen des AL erfüllt, sollten beim UL Pläne zur Weiterentwicklung und Berücksichtigung der landesspezifischen Anforderungen des AL im jeweiligen (EfA-) Online-Dienst angefragt werden. Diese können dann auf eine realistische Umsetzung innerhalb der gegebenen Frist geprüft werden.

### **3.2.3 Der SaaS-Nachnutzungsvertrag**

Nach Zugang des Abstimmungsschreibens von UL bei FITKO bietet FITKO AL den Abschluss des SaaS-Nachnutzungsvertrags mit den von UL im Abstimmungsschreiben abgestimmten Konditionen und unter Einbindung der SaaS- Nachnutzung-AGB an. Bei Abschluss eines SaaS-Nachnutzungsvertrags wird das Abstimmungsschreiben von UL als Anlage Vertragsbestandteil.

Nimmt AL das Angebot der FITKO zum Abschluss des SaaS-Nachnutzungsvertrags an, teilt FITKO dies UL unverzüglich mit.

Verwaltungskosten für die Nachnutzung werden von der FITKO aktuell nicht erhoben.